

1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 05. September 2022

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 07. März 2023 (HmbGVBl. S. 99) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 10. Juni 2024 diese 1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 06. August 2024 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

§ 1

1. § 2 – Beitragsbemessung – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
 - 1.2 In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Wurden ausschließlich Einkünfte im Ausland erzielt, treten diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Einkünfte und Satz 3 gilt entsprechend.“
2. § 5 – Beitragsveranlagung und -festsetzung wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Nimmt das Kammermitglied bis zum 15. Mai des Beitragsjahres keine Selbstveranlagung nach Absatz 1 oder Absatz 3 vor, wird auf die Selbstveranlagung, die bis 31. Oktober des Beitragsjahres unter Vorlage eines Nachweises nach Absatz 2 nachzuholen ist, ein Verspätungszuschlag von 100 Euro erhoben. Kann das Kammermitglied sich nur vorläufig veranlagern, findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Liegt bis 31. Oktober des Beitragsjahres keine Selbstveranlagung nach Absatz 1 oder Absatz 3 vor, wird der Beitrag in Höhe des Höchstbeitrages festgesetzt.“
 - 2.2 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
„(6) Legt das Kammermitglied nach einer vorläufigen Selbstveranlagung trotz Nachfrage den Nachweis gem. Absatz 2 ohne Angabe von Gründen nicht innerhalb einer ihm aufzugebenden Frist vor, wird der Beitrag nach Schätzung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro festgesetzt.“
3. § 7 – Ratenzahlung, Stundung, Nachlass wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „15. Mai“ durch die Textstelle „31. Dezember“ ersetzt.

3.2 Nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle eines Widerspruches gegen eine Beitragsfestsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen.“

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung dieser Satzung durch die Bereitstellung auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) folgt.

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg hat am 10. Juni 2024 den vorstehenden Satzungstext beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06. August 2024 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) bekannt gemacht.

Ausgefertigt, Hamburg den 12. August 2024
gez. PD Dr.med. Birgit Wulff
Vizepräsidentin der Ärztekammer Hamburg